

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 15.11.2011

TOP: 12

Sachbearbeiter/-in: Kirstin Schmidt

Vorlagennummer: III/080/2011

Beschlussnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	13.12.2011

Betreff:

Öffentliche Widmung OT Schkopau (Friedrich-Wöhler-Straße)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2011 gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) i. d. F. vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. S. 856) die Widmung der Straße „Friedrich-Wöhler-Straße“ als öffentliche Straße,

gelegen in Schkopau,

Gemarkung Schkopau,

Flur 2, Flurstück 107/058

Flur 2, Flurstück 486/000

Flur 2, Flurstück 432/000

Flur 2, Flurstück 449/000 anteilig

(siehe Auszug aus dem Liegenschaftskataster als Anlage).

Der Bürgermeister der Gemeinde Schkopau wird beauftragt, die öffentliche Widmung ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Straße „Friedrich-Wöhler-Straße“ wird in die Gruppe der Gemeindestraßen (Erschließungsstraße) eingestuft und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Benutzungsart und des Benutzungszweckes sowie des Benutzerkreises gibt es keine Einschränkungen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schkopau.

Zu den hoheitlichen Aufgaben in der Gemeinde Schkopau gehört es, Gemeindestraßen zu widmen. Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 regelt die Rechtsverhältnisse öffentlicher Straßen. Die Widmung ist verankert in § 6 StrG LSA. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA ist die Gemeinde Straßenbaulasträger für Gemeindestraßen. Über die Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 StrG LSA, mithin die Gemeinde Schkopau.

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Diese Verfügung ist laut Gesetz mit einer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu geben und wird frühestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja ☐ nein ☒

Haushaltsjahr: _____

Haushaltsstelle: _____

Betrag: _____ EUR

einmalig ☐ jährlich ☐

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung ☐

- stehen nicht zur Verfügung ☐

Anlagenverzeichnis:**Katasterauszug Friedrich-Wöhler-Straße**